

**Satzung der Gemeinde Stelle
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG)**

Aufgrund von § 8a BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und der §§ 6 und 83 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.03.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen de BNatSchG und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von den gesetzlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung und Fertigstellung

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Bebauungsplan. Entsprechendes gilt für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch

**§ 3
Ermittlung erstattungsfähiger Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Übergangsregelung

Soweit drei Monate vor Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Kosten für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des § 8 a BNatSchG entstanden sind, wird der Kostenerstattungsbetrag gemäß § 6 einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a BNatG tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Stelle, den

gez. Neumann (Bürgermeister)

gez. Wolske (stellv. Gemeindedirektor)